



3003 Bern, 12. März 2026

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Ersatzneubau Rega Einsatzbasis

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 20. Februar 2025 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega / Bauherrschaft) im Auftrag der Engadin Airport AG (Gesuchstellerin) die definitiven Gesuchsunterlagen für die neue Helikopterbasis erhalten.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Der heutige Standort der Rega auf dem Flughafen Samedan besteht seit 1977 unverändert. Dieser entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Mit dem neuen, grösseren Helikoptertyp der Rega (Airbus H145 D3) ist ein Operieren auf der heutigen Basis nicht mehr möglich. Neben der Rega finden auf der neuen Helikopterbasis mit den drei Hangars auch die Heli Bernina und die Swiss Helicopter Platz. Getrennt durch die Zufahrten zum Vorfeld flankieren die zwei Carports das Hauptvolumen.

Der neue Hangar der Rega ist nach Rega-Standard mit Aufenthalts- und Ruheräumen ausgestattet, welche zur Erholung zwischen den Einsätzen dienen. Das als Holzbau geplante Gebäude (inkl. Carports), gründet auf einer Stahlbetonplatte. Das Hangarvolumen und die Carports werden mit einer vertikalen Bretterschalung, die Annexbauten mit horizontaler Holzlattung, beplankt. Die Flachdächer werden extensiv begrünt und auf dem Hangar mit einer Photovoltaikanlage (PVA) versehen.

Für die Heli Bernina wird Platz für die Hangarierung von drei Helikoptern geschaffen, die Swiss Helicopter soll ein bis zwei Helikopterplätze erhalten.

Entlang der Hangarfront befinden sich 7 Helikopterstandplätze¹ (Standplätze 1 bis 7), welche für die Rega, Heli Bernina und Swiss Helicopter vorgesehen sind. Der mittlere Standplatz (H4, primärer Helikopterstandplatz der Rega) wird mittels TLOF-Feuer befeuert und beheizt.

Zwischen der parallel zu den Standplätzen 1 bis 7 verlaufenden Air Taxi-Route und der Piste befinden sich 4 weitere Helikopterstandplätze (Standplätze 8 bis 11), in der östlichen Verlängerung dieser Standplätze können im Winter zusätzlich 5 Helikopterstandplätze (Winterhelipads 12 bis 16) auf dem Schnee markiert werden.

¹ TLOF (Touchdown and Lift-Off Area)

Es ist eine Betankungsanlage mit Zapfsäulen vorgesehen. Sobald die zentrale Tankstelle des Flughafens realisiert wird, wird die Tankanlage der Rega an die dortigen Lagerstätten anschliessen.

Mit dem Zusammenzug und der Bündelung des Helikopterbetriebs wird auch ein gemeinsam genutzter Startpunkt (FATO)² für die Helikopter auf der Piste eingerichtet. Aufgrund der angrenzenden PVA werden die Helikopterflugspuren und das Gebiet mit Lärmbelastung angepasst.

Die beiden bestehenden Standplätze der Rega und Heli-Bernina werden aufgehoben und die Markierungen entfernt. Die bestehenden Hochbauten der Rega werden vorerst durch die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (Infra) als Provisorien weitergenutzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückgebaut.

1.3 *Standort*

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1341, 1734.

1.4 *Eigentum*

Das Grundeigentum an den genannten Parzellen liegt beim Kanton, dieser hat der Infra ein Baurecht erteilt. Die Infra hat der Rega am 11. März 2026 das Unterbaurecht erteilt.³ Die Infra hat dem Vorhaben zugestimmt und ihre Vollmacht erteilt⁴. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit erfüllt (Art. 27a^{bis} Abs. 1 lit b VIL⁵).

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst eine Vielzahl an Gesuchsformularen, Berichten und Plänen.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

²Final Approach and Take-off Area

³ Der Unterbaurechtsvertrag wird aufgrund der hängigen Stimmrechtsbeschwerde vor Bundesgericht mit einer Suspensivbedingung und einer Rückbauverpflichtung gegenüber der Rega ausgestattet.

⁴ Beiblatt Unterschriften vom 4. Juli 2024 und Vollmacht vom 3. Juli 2024 (beide Dokumente sind in den massgebenden Unterlagen aufgeführt, vgl. dazu unten unter C.1.3)

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Stellungnahmen und öffentliche Auflage*

Am 25. Februar 2025 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Kompetenzzentrum Beschaffungswesen und Projekte des Kantons Graubünden (DIEM) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Graubünden und in der Engadiner Post am 4./5. März 2025 publiziert und lag vom 5. März bis und mit dem 4. April 2025 bei der Standortgemeinde Samedan öffentlich auf. Am 5. März 2025 wurde das Gesuch ebenfalls im Bundesblatt publiziert.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen erhoben.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde mit Schreiben vom 22. Juli und 9. Dezember 2025 angehört.

Das BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) und die Abteilung Sicherheit Flugbetrieb, Sektion Flugbetrieb Helikopter (SBHE) äusserte sich im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 10. Juni 2025 zum Projekt.

Am 15. Juli 2025 stellte das DIEM dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE), Stellungnahme vom 26. Juni 2025;
- Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), Stellungnahme vom 2. Juli 2025;
- Amt für Natur und Umwelt (ANU), Stellungnahme vom 14. Juli 2025;
- Gemeinde Samedan, Stellungnahme vom 19. Juni 2025.

Das BAFU äusserte sich am 22. September 2025 und 3. Februar 2026 zum Vorhaben.

Am 22. Juli 2025 nahm die Gesuchstellerin zu den kantonalen Anträgen Stellung. Zur Stellungnahme des BAFU äusserte sie sich am 28. November 2025.

Mit Verfügung vom 16. Juli 2025 wurde der Gesuchstellerin die beantragten Bohrungen in den Bauuntergrund mittels 13 Baggerschlitzen zwecks Sondierung des Bodens bewilligt.

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 wurde der Gesuchstellerin der beantragte vorzeitige Baubeginn betreffend die Tiefbaumassnahmen (Erdarbeiten) bewilligt. Die damit im Zusammenhang stehenden Auflagen der Fachstellen wurden in dieser

Verfügung behandelt und sind nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Die bewilligten Tiefbauarbeiten wurden im Herbst 2025 (vor Wintereinbruch) durchgeführt.

Am 11. Februar 2026 fand mit der Gesuchstellerin, der Rega und weiteren beteiligten Planern eine Teams-Besprechung zur zweiten Stellungnahme des BAFU vom 2. Februar 2026 statt.

Mit E-Mail vom 24. Februar 2026 wurde dem BAZL das überarbeitete Entwässerungskonzept zugestellt. Das ANU hat dieses geprüft und mit E-Mail vom 26. Februar 2026 mitgeteilt, dass dieses den Anforderungen entspreche. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Projekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG⁶ ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund der Dimension des Vorhabens legte das BAZL ein ordentliches Verfahren mit Publikation und öffentlicher Auflage fest.

Das Vorhaben wird gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a i. V. m. Anhang 14.1 UVPV⁷ als UVP-pflichtig eingeordnet. Entsprechend erfolgte die Publikation im Bundesblatt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁸. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das

⁶ Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0)

⁷ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)

⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, ArG⁹, USG¹⁰ und GSchG¹¹ vereinbar ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.2).

2.3 *Raumplanung, Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt*

Das SIL-Objektblatt Samedan wurde vom Bundesrat am 29. Oktober 2025 verabschiedet. Es wurde auch hinsichtlich der hier zu behandelnden neuen Helikopterbasis und dem Gebiet mit Lärmbelastung, aufgrund der Verschiebung der FATO nach Norden, angepasst. Das Vorhaben steht folglich mit den Anforderungen der Raumplanung sowie den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG; SR 822.11)

¹⁰ Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)

¹¹ Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

2.5 *Vorbemerkung zu den Auflagen*

In den Stellungnahmen und Fachberichten werden teilweise Normen von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen als Auflagen formuliert. Diese werden nicht als Auflagen in die Verfügung aufgenommen, da diese Bestimmungen ohnehin einzuhalten sind.

Einzelne Anträge der Fachstellen betreffen Massnahmen, die in den massgebenden Unterlagen bereits enthalten sind oder durch nachgereichte und überarbeitete Unterlagen der Gesuchstellerin erfüllt werden. Sie werden nicht aufgenommen, da die massgebenden Unterlagen einzuhalten bzw. die Massnahmen umzusetzen sind.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Realisierung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen

auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Das eingereichte Gesuch vom 20. Februar 2025 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften namentlich des *Annex 14, Vol. I (AMDT-17)* sowie *Annex 14, Vol. II (AMDT-9)* unterzogen.

Das BAZL kommt in der Prüfung vom 10. Juni 2025 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung der Auflagen u. a. in den Bereichen Hindernisfreiheit, FATO, Helikopterflugwege, Vorfeld für Helikopter, Betankungsanlagen, Baustelle und Bauphasen, Umgang mit heutiger Infrastruktur der Rega und Heli Bernina, Luftfahrtpublikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme aus luftfahrtspezifischer Sicht bewilligt werden kann.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 10. Juni 2025 wird aufgrund des detaillierten Beschriebs zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Brandschutz*

Die GVG hat am 2. Juli 2025 zum Vorhaben Stellung genommen und ausgeführt, das Brandschutzkonzept und die Brandschutzpläne erscheinen vollständig, nachvollziehbar und plausibel. Da der Bund zuständig sei, würden sie keine weitere Beurteilung vornehmen und da das BAZL nicht über die notwendige Fachkompetenz verfüge, empfehle sie mit der Brandschutzkontrolle und -abnahme ein unabhängiges Brandschutzbüro zu beauftragen.¹²

Da das BAZL nicht über die notwendige Fachkompetenz im Brandschutz verfügt, erachtet es den Vorschlag als zielführend. Die Rega zeigt sich einverstanden für die Brandschutzkontrolle und -abnahme das Brandschutzbüro Risam AG¹³ beizuziehen.

Das BAZL beauftragt das vorgenannte Brandschutzbüro mit der Brandschutzkontrolle und -abnahme. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL den Abschlussbericht zur Kenntnisnahme zuzustellen. Eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Raumplanung*

Das ARE des Kantons Graubünden hat am 26. Juni 2026 zum Vorhaben Stellung

¹² Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz», Projektorganisation, QSS 4)

¹³ Risam AG, Risk & Safety Management, Efringerstrasse 32, 4057 Basel

genommen und führt aus, dass sie aus raumplanerischer Sicht keine Einwände haben.

Im Weiteren weisen Sie darauf hin, dass das Vorhaben teilweise ausserhalb der Flugplatzzone für Hochbauten (kommunal) und innerhalb der Flugplatzzone (SIL-Perimeter) zu liegen komme. Die Gemeinde Samedan solle in diesem Zusammenhang bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Abgrenzung der Flugplatzzone für Hochbauten überprüfen und entsprechend der neuen Situation anpassen (d. h. Ausdehnung in Richtung Norden).

Dieser Hinweis betrifft die Gemeinde Samedan. Sie wird deshalb ersucht, dem Hinweis des Kantons nachzukommen.

2.10 Anforderungen des Umweltschutzes

2.10.1 Allgemeines

Die Gesuchstellerin hat im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 3. Dezember 2024 bzw. in der Anpassung des UVB vom 23. Januar 2025 die betroffenen Umweltbereiche detailliert behandelt und entsprechende Massnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen.

Das ANU hat sich in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2025 in zahlreichen Auflagen dazu geäussert. Diese Stellungnahme wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt und die Auflagen sind - falls nicht abweichend festgehalten - umzusetzen. Das BAFU hat sich in den Stellungnahmen vom 22. September 2025 und 3. Februar 2026 zu den Umweltbereichen und den Auflagen des ANU geäussert. Es wird nachfolgend auf die einzelnen Umweltbereiche eingegangen.

2.10.2 Umweltbaubegleitung

Das ANU formuliert in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2025 in den Auflagen 1-3 Vorgaben zur Umweltbaubegleitung (UBB) und zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB). Die Gesuchstellerin akzeptiert die 3 Auflagen des ANU in der Stellungnahme vom 22. Juli 2025.

Das BAZL erachtet die Auflagen 1-3 als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf (Beilage 2).

In der Stellungnahme vom 22. September 2025 begrüsst das BAFU die vorgesehene UBB gemäss UVB und formuliert folgende zusätzliche Auflage.

Der Schlussbericht der UBB sei dem BAZL zuhanden des BAFU sowie der kantonalen Fachstelle nach Bauabschluss zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Bericht

habe eine Beschreibung der Schutzmassnahmen sowie der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu enthalten.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

2.10.3 Grundwasser

Das ANU macht in seiner Stellungnahme u. a. Ausführungen zur vorgesehenen Grundwasserentnahme, der Grundwasserkonzession, der Einleitung in den Inn, dem Gewässerschutzbereich Au, der Wasserhaltung und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG¹⁴ i. V. m. Art. 32 GSchV¹⁵.

Das ANU formuliert in seiner Stellungnahme in den Auflagen 4-6 Vorgaben zu den oben genannten Bereichen. Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme die Auflagen.

Die Gesuchstellerin akzeptiert die Auflagen 4-6 des ANU in ihrer Stellungnahme. Das BAZL erachtet die Auflagen als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf (Beilage 2).

Die Bewilligungen für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie Gewässer gefährden können (Art. 19 GSchG), wird erteilt. Die entsprechende Bewilligung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Die Bewilligung für die Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung¹⁶ wird erteilt.

Die Gemeinde Samedan hat die Konzession für die Grundwasserentnahme am 8. Dezember 2025 erteilt.

2.10.4 Abwasser / Entwässerung

Vom Vorhaben fallen sowohl verschmutztes als auch unverschmutztes Abwasser an. Das ANU hält in seiner Stellungnahme fest, welche Bereiche im noch einzureichenden Kanalisationsplan berücksichtigt sein müssen (Auflage 7).

Im Weiteren macht das ANU Ausführungen zur Baustellenentwässerung und dem noch einzureichenden Entwässerungskonzept (Auflage 8).

In seiner ersten Stellungnahme unterstützt das BAFU die Auflagen 7 und 8 des

¹⁴ Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

¹⁵ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR. 814.201)

¹⁶ Bewilligung nach kantonalem Recht; die Plangenehmigung beinhaltet diese (Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG)

ANU. In seiner zweiten Stellungnahme hält das BAFU fest, dass das von der Gesuchstellerin gemäss Beilage zu Replik eingereichte Entwässerungskonzept nur die Grundwasserabsenkung behandle. Dies sei ungenügend und nicht im Sinne der kantonalen Stellungnahme. Das BAFU hält fest, was ein Baustellen-Entwässerungskonzept alles zu berücksichtigen habe. Der Antrag betreffend die Unterstützung von Auflage 8 des ANU werde deshalb wie folgt neu formuliert:

Die Gesuchstellerin habe dem BAZL zuhanden der kantonalen Fachstelle vor Baubeginn ein Baustellen-Entwässerungskonzept nach SIA 431 mit Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben zur Beurteilung einzureichen. Die Anträge und Bemerkungen der kantonalen Fachstelle zum Baustellen-Entwässerungskonzept seien zu berücksichtigen.

Die Gesuchstellerin akzeptiert die Auflagen 7 und 8 des ANU in ihrer Stellungnahme. Sie akzeptiert ebenfalls die Auflage des BAFU, welche Auflage 8 des ANU klarstellt.

Die Gesuchstellerin hat dem BAZL mit E-Mail vom 24. Februar 2026 das überarbeitete Baustellen-Entwässerungskonzept nachgereicht. Das BAZL hat dieses am 25. Februar 2026 dem ANU zur Beurteilung weitergeleitet. Das ANU hat dieses geprüft und mit E-Mail vom 26. Februar 2026 festgehalten, dass dieses den Anforderungen entspreche. Das BAZL schliesst sich der Beurteilung der Fachbehörde an. Die Auflage Nr. 8 des ANU und diejenige des BAFU zur Präzisierung dazu sind somit erfüllt und können abgeschrieben werden.

Die Auflage Nr. 7 des ANU zum einzureichenden Kanalisationsplan erachtet das BAZL als rechtskonform und nimmt sie als Beilage 2 ins Dispositiv auf.

Die Bewilligungen für die Einleitung in den Inn und für das Einleiten oder Versickern lassen von verschmutztem Abwasser / Schnee (Art. 7 GSchG) werden, unter Berücksichtigung des genannten Baustellen-Entwässerungskonzepts und der genannten Auflage, erteilt.

Die Bewilligungen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.10.5 *Natur und Landschaft*

Das ANU macht in seiner Stellungnahme u. a. umfangreiche Ausführungen zum Biotopschutz, des Auslaufbauwerks, der Einleitung des Überlaufs des Versickerungsbekens, der Ufervegetation, der Ersatzmassnahmen und der genauen Position der Einleitstelle.

Das ANU formuliert in seiner Stellungnahme dazu Auflage 9. Das BAFU unterstützt diese Auflage.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das BAZL erachtet Auflage 9 als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf (Beilage 2).

Das BAFU formuliert zusätzlich folgende Auflage:

Die Gesuchstellerin habe alle angrenzenden, gemäss NHG¹⁷ schützenswerten Flächen, insbesondere jene des Auengebiets von regionaler Bedeutung sowie der kantonalen Naturschutzzone, mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Die Gesuchstellerin zeigt sich mit dieser Auflage einverstanden. Das BAZL erachtet sie als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Die Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation (Entfernung und Eingriff Einleitbauwerk Inn¹⁸ wird, unter Berücksichtigung der genannten Auflagen, erteilt.

Die Bewilligung wird entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.10.6 *Ökologischer Ausgleich*

Mit dem Plangenehmigungsgesuch wurde auch das Konzept zum ökologischen Ausgleich vom 4. März 2024 (aktualisiert im 2025), inkl. Plan zu den Ausgleichsflächen und den Naturgefahrenzonen eingereicht.

Das BAFU führt dazu u. a. aus, dass Konzept sei sorgfältig erarbeitet worden und berücksichtige die regionalspezifischen ökologischen Gegebenheiten in angemessener Weise. Mit den im Konzept beschriebenen Massnahmen könne ein ökologischer Ausgleich von mindestens 12 % (bezogen auf die Fläche des SIL-Perimeters) innerhalb, aber teilweise auch ausserhalb, des SIL-Perimeters gewährleistet werden.

Sobald die Plangenehmigung/Bewilligung für das vorliegende Projekt und damit auch für das ökologische Ausgleichskonzept erteilt sei, sei unverzüglich mit Beginn der nächsten Vegetationsperiode mit der Umsetzung der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen gemäss Konzept zu beginnen, so das BAFU weiter.

Das ANU zeigt sich ebenfalls zufrieden mit dem erarbeiteten Konzept.

Das ökologische Konzept kann somit ohne Auflagen genehmigt werden. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

¹⁷ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

¹⁸ Bewilligung nach kantonalem Recht; die Plangenehmigung beinhaltet diese (Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG)

2.10.7 Fluglärm

Beim vorliegenden Flughafen handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und von Art. 2 LSV¹⁹. Die Lärmermittlung und -beurteilung wird für Fluglärm nach Anhang 5 LSV durchgeführt.

Das Projekt wird im UVB lärmrechtlich als wesentliche Änderung eingestuft. Das BAFU ist mit dieser Einordnung einverstanden. Es kommt Art. 8 LSV zur Anwendung. Bei den neuen Hangars muss im Sinne der Vorsorge der Lärm möglichst reduziert werden und der Flugplatz hat gesamthaft die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss den Anhängen 5 und 6 LSV einzuhalten. Die zulässigen Immissionen sind nach Art. 37a LSV bei einer Änderung der Anlage neu festzulegen.

Im Bericht «Änderung zum UVB» wird aufgezeigt, dass die IGW bezüglich des Fluglärms nicht nur mit dem Neubau der Einsatzbasis, sondern auch aufgrund angepasster Helikopter-Flugrouten als Folge der geplanten PVA (Drittprojekt) eingehalten werden können.

Nach Art. 37a LSV hält die Vollzugsbehörde in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Für den Flugplatz Samedan sind die Lärmberechnungen gemäss den eingereichten Unterlagen massgebend. Die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV werden auf der Basis des Übersichtsplans Kleinluftfahrzeuge²⁰ und des Übersichtsplans Gesamtverkehr²¹ festgesetzt.

Das BAFU ist mit der Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen auf dieser Basis einverstanden.

Eine entsprechende Bestimmung zur Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen wird ins Dispositiv aufgenommen.

Das BAZL wird gestützt darauf den Lärmbelastungskataster neu erstellen.

Die neuen Gebäude der Einsatzbasis schirmen teilweise den Helikopterlärm für die dahinterliegenden Wohngebäude ab. Das BAFU verlangt keine weiteren Massnahmen im Sinne der Vorsorge. Wir schliessen uns dieser Haltung an.

Das ANU verlangt in Antrag 10, dass bei den Gebäuden der Einsatzbasis und der Standplätze die Planungswerte (PW) eingehalten werden, da es sich um Neuanlagen im Sinne der LSV handle. Die Gesuchstellerin widerspricht dieser Sichtweise

¹⁹ Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

²⁰ Übersichtsplan «Kleinluftfahrzeuge 15 139 Flugbewegungen» im Massstab 1:5000 vom 15.01.2025, Plan-Nr. L10

²¹ Übersichtsplan «Gesamtverkehr 17 089 Flugbewegungen» im Massstab 1:5000 vom 15.01.2025, Plan-Nr. L11

und führt aus, dass die Anlage gesamthaft zu beurteilen sei und nicht verschiedene Anlageteile für sich.

Dieser Sichtweise schliessen wir uns an. Es entspricht der oben genannten rechtlichen Einordnung gemäss LSV.

Das BAFU schliesst sich dieser Haltung ebenfalls an. Es führt zusätzlich aus, dass im Sinne der Vorsorge grundsätzlich die Einhaltung der PW verlangt werden könne. Vorliegend erachtet das BAFU die abschirmende Wirkung der Hangars für die nächstgelegenen, lärmempfindlichen Orte als ausreichende Massnahme im Sinne der Vorsorge.

Der Antrag 10 des ANU wird folglich abgewiesen.

Antrag 11 des ANU wird mit der Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen gemäss LSV Folge geleistet und kann somit abgeschrieben werden. Antrag 12 ist eine Feststellung zur Lärmbelastung des Strassenverkehrs sowie des Industrie- und Gewerbelärms. Da es sich um eine Feststellung handelt, wird dieser Antrag ebenfalls nicht aufgenommen.

2.10.8 *Industrie- und Gewerbelärm*

Die Lärmermittlung und -beurteilung wird für den Betriebslärm am Boden nach Anhang 6 LSV durchgeführt.

Im UVB werde nachvollziehbar dargelegt, dass die IGW eingehalten seien, so das BAFU. Dieser Sichtweise schliesst sich das BAZL an.

Die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV werden auf der Basis von Übersichtsplan «Industrie- und Gewerbelärm»²² festgesetzt.

Eine entsprechende Bestimmung zur Festsetzung der zulässigen Lärmimmissionen wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10.9 *Licht*

Das BAFU macht in seiner ersten Stellungnahme zum Thema «Licht» drei Anträge. Dies betrifft die Leuchtanschriften und deren maximale Leuchtdichte, die Verwendung von Leuchten mit warmweissem Licht sowie Massnahmen zur Reduktion übermässiger Blendwirkungen bei den umliegenden Liegenschaften.

Die Gesuchstellerin hat hierzu in ihrer Replik Stellung genommen und entsprechende Belege eingereicht.

²² Übersichtsplan «Industrie- und Gewerbelärm» im Massstab 1:2000 vom 28.05.2024, Plan-Nr. L07

In der zweiten Stellungnahme hält das BAFU fest, dass die drei Anträge mit den nachgereichten Unterlagen erfüllt werden und diese folglich abgeschrieben werden können.

Die Ausführung hat entsprechend der nachgereichten Unterlagen zu erfolgen.

2.10.10 Erdbebevorsorge

Das BAFU hält in seiner ersten Stellungnahme fest, dass die Rega Basis Samedan ein wichtiger Eckpfeiler im Engadiner Notfallrettungsdispositiv darstelle. Die Gesuchstellerin teile das Vorhaben aufgrund seiner bedeutenden Funktion im Ereignisfall in die Bauwerksklasse (BWK) II ein.

Das BAFU stellt folgenden Antrag:

Die Gesuchstellerin habe in Eigenverantwortung vor der Ausschreibung die Einteilung in die BWK III zu prüfen und die relevanten sekundären Bauteile samt Zuständigkeiten projektspezifisch festzulegen.

Die Gesuchstellerin nimmt zum Antrag des BAFU Stellung und führt aus, dass das Bauvorhaben in der BWK II eingegeben wurde. Umgesetzt werde es jedoch als Bauvorhaben der BWK III.

Das BAFU führt in seiner zweiten Stellungnahme aus, dass der gestellte Antrag in der Eigenverantwortung der Gesuchstellerin liege. Dass die Gesuchstellerin gemäss ihrer Aussage die Umsetzung des Vorhabens in der BKW III vorsehe, werde positiv zur Kenntnis genommen.

Der Antrag des BAFU wird von der Gesuchstellerin umgesetzt. Da es jedoch in der Eigenverantwortung liegt und keine gesetzliche Grundlage für die Einteilung in die BKW III besteht, wird keine entsprechende Auflage formuliert.

2.11 Gemeinde Samedan

Die Gemeinde Samedan äussert sich mit E-Mail vom 19. Juni 2025 positiv zum Vorhaben. Sie verweist auf die für das Bauvorhaben zu erhebenden Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser gemäss der kommunalen Gesetzgebung betreffend die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Im Weiteren macht sie Ausführungen zur Veranlagung und den Gebührentarifen.

Die Gesuchstellerin erhebt keine Einwände gegen den Grundsatz der Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser.

Dieser Grundsatz wird mit einer Bestimmung ins Dispositiv aufgenommen. Zur Veranlagung und den massgebenden Gebührentarifen hat die Gemeinde Samedan eine

entsprechende Verfügung zu erlassen.

2.12 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils 10 Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren (lesa@bazl.admin.ch).

2.13 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahmen des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 pauschal mit Fr. 2000.– veranschlagt.

Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Pauschalgebühr des BAFU erhoben. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat Bundesrat Albert Rösli die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin, der Infra und der Rega eröffnet. Dem Kanton, der Gemeinde, dem BAFU, der Bächtold & Moor AG, dem Architekturbüro Geisser und Lüdi, der Risam AG sowie BAZL-intern wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Engadin Airport AG für den Ersatzneubau der Rega Einsatzbasis wird mit Auflagen genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Auf der neuen Helikopterbasis werden drei Hangars erstellt. Neben der Rega wird auch die Heli Bernina und die Swiss Helicopter Räumlichkeiten erhalten. Getrennt durch die Zufahrten zum Vorfeld flankieren die zwei Carports das Hauptvolumen.

Der neue Hangar der Rega ist nach Rega-Standard mit Aufenthalts- und Ruheräumen ausgestattet, welche zur Erholung zwischen den Einsätzen dienen. Das als Holzbau geplante Gebäude (inkl. Carports), gründet auf einer Stahlbetonplatte. Das Hangarvolumen und die Carports werden mit einer vertikalen Bretterschalung, die Annexbauten mit horizontaler Holzlattung, beplankt. Die Flachdächer werden extensiv begrünt und auf dem Hangar mit einer PVA versehen.

Für die Heli Bernina wird Platz für die Hangarierung von drei Helikoptern geschaffen, für Swiss Helicopter soll ein bis zeitweilig zwei Helikopterplätze erhalten sein.

Entlang der Hangarfront befinden sich 7 Helikopterstandplätze (Standplätze 1 bis 7), welche für die Rega, Heli Bernina und Swiss Helicopter vorgesehen sind. Der mittlere Standplatz (H4, primärer Helikopterstandplatz der Rega) wird mittels TLOF-Feuer befeuert und beheizt.

Zwischen der parallel zu den Standplätzen 1 bis 7 verlaufenden Air Taxi-Route und der Piste befinden sich 4 weitere Helikopterstandplätze (Standplätze 8 bis 11), in der östlichen Verlängerung dieser Standplätze können im Winter zusätzlich 5 Helikopterstandplätze (Winterhelipads 12 bis 16) auf dem Schnee markiert werden.

Eine Betankungsanlage mit Zapfsäulen ist vorgesehen. Sobald die zentrale Tankstelle des Flughafens realisiert wird, wird die Tankanlage der Rega an die dortigen Lagerstätten anschliessen.

Mit dem Zusammenzug und der Bündelung des Helikopterbetriebs wird auch ein gemeinsame FATO für die Helikopter auf der Piste eingerichtet. Aufgrund der angrenzenden PVA werden die Helikopterflugspuren und das Gebiet mit Lärmbelastung angepasst. Die beiden bestehenden Standplätze der Rega und Heli Bernina werden aufgehoben und die Markierungen entfernt.

1.2 Standort

Flughafen Samedan, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1341, 1734

1.3 Massgebende Unterlagen

- Gesuchschreiben der Bauherrschaft vom 15. Juli 2024;
- Beschrieb und Begründung von 17. Juni 2024;
- Baugesuchformular;
- Beiblatt Unterschriften vom 4. Juli 2024;
- Vollmacht Infra vom 3. Juli 2024;
- Plan Baueingabe Kataster im Massstab 1:500 vom 26. Juni 2024, Plan-Nr. 24-06-160;
- Plan Baueingabe Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-163;
- Plan Baueingabe Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-164;
- Plan Baueingabe Dachaufsicht im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-165;
- Plan Baueingabe Querschnitt / Längsschnitt im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-166;
- Plan Baueingabe Ansichten im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-167;
- Bildansichten des Bauvorhabens von Westen und der Piste;
- Situationsplan Air-Taxispuren Helipads und Helikopterbetrieb im Massstab 1:500 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 11 316-03;
- Factsheet Koordination Segelflug und Helikopterbetrieb vom 4. Juli 2024;
- Situationsplan Air- Taxispuren Helipads Helikopterbasis im Massstab 1:500 vom 6. Februar 2025, Plan-Nr. 11 316-03;
- Situationsplan Air- Taxispuren Winterhelipads im Massstab 1:500 vom 6. Februar 2025, Plan-Nr. 11 316-03.2;
- Markierungsplanung Helikopterbasis Samedan im Massstab 1:500 vom 13. Februar 2025, Plan-Nr. 11 316-04;
- Markierungsplan Winterhelipads im Massstab 1:500 vom 6. Februar 2025, Plan-Nr. 11 316-05;
- Situationsplan Luftsicherheit Heliport / EAS im Massstab 1:500 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-161;
- Situationsplan Flugsicherheit Heliport im Massstab 1:200 vom 6. Februar 2025, Plan-Nr. 24-06-162;
- Situationsplan Zoll Heliport im Massstab 1:200 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-168;
- Baubeschrieb Bauvorhaben von Salzgeber Holzbau S-Chanf;
- Technischer Bericht Tiefbau vom 4. Juli 2024;
- Situationsplan Flugsicherheit Heliport im Massstab 1:200 vom 5. Mai 2024, Plan-

- Nr. 04-07-162;
- Übersichtsplan im Massstab 1:2000 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3310.001;
 - Situationsplan Tiefbau ohne Werkleitungen im Massstab 1:500 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3310.002;
 - Situationsplan mit Werkleitungen im Massstab 1:1000 vom 11. September 2024, Plan-Nr. 4245.3310.003;
 - Plan Normalprofile Oberbau im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3320.004;
 - Plan Versickerungsbecken Querschnitte im Massstab 1:200 und 1:50 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3340.005;
 - Plan Filterbrunnen im Massstab 1:00 und 1:50 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3380.006;
 - Plan Pumpwerk im Massstab 1:50 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245_03;
 - Plan Auslaufbauwerk im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 4245.3380.008;
 - Plan Platzentwässerung im Massstab 1:100 vom 25. Juni 2024, Ref.: RBi/SKo;
 - Gesuchsformular «Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten» vom 28. Juni 2024;
 - Gesuch um Bewilligung einer Wärmepumpenanlage zur Nutzung von Wasserwärme vom 11. November 2025;
 - Brandschutznachweis vom 4. Juli 2024;
 - Vorgaben für die Lagerung der Gefahrenstoffe V2 vom 3. Juli 2024;
 - Brandschutzplan Erdgeschoss im Massstab 1:100 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-163;
 - Brandschutzplan Obergeschoss im Massstab 1:100 vom 5. Mai 2024, Plan-Nr. 24-06-164;
 - Brandschutzplan Querschnitt / Längsschnitt im Massstab 1:100 vom 5. Mai 2024, Plan-Nr. 24-06-166;
 - Situationsplan Flugsicherheit im Massstab 1:200 vom 4. Juli 2024, Plan-Nr. 24-06-162;
 - Plan PVA Dachanordnung im Massstab 1:50 vom 7. Juni 2024;
 - Plan Erschliessungen Rega Basis Samedan im Massstab 1:100 vom 26. Mai 2024;
 - System Lichtbeleuchtung, Beleuchtungsstärke, LED-Feuer und Befeuungskonzept;
 - Energienachweis vom 22. April 2024;
 - Plan Baueingabe Erdgeschoss, Wärmedämmperimeter, im Massstab 1:100 vom 15. März 2024, Plan-Nr. 24-06-163;
 - Plan Baueingabe Obergeschoss, Wärmedämmperimeter, im Massstab 1:100 vom 15. März 2024, Plan-Nr. 24-06-164;
 - Plan Baueingabe Querschnitt / Längsschnitt, Wärmedämmperimeter, im Massstab 1:100 vom 15. März 2024, Plan-Nr. 24-06-166;
 - Einteilung in BKW vom 13. März 2024;
 - Nutzungsvereinbarung Rega Basis Samedan;

- Technische Dokumentation Fluglärmrechnung SIL-Prognose, Betriebsjahr 2023 und Projekt Helikopterbasis Samedan vom 12. und 17. Juni 2024 bzw. 20. Januar 2025;
- 5 Übersichtspläne Lärmbelastung Fluglärm im Massstab 1:5000 vom 6. Mai 2024, Plan-Nrn. L01-05;
- 3 Übersichtspläne Lärmbelastung Fluglärm im Massstab 1:5000 vom 15. Januar 2025, Plan-Nrn. L10-12;
- 3 Übersichtspläne Lärmbelastung Industrie- und Gewerbelärm im Massstab 1:5000 vom 28. Mai bzw. 12. Juni 2024, Plan-Nrn. L06-08;
- Konzept ökologischer Ausgleich vom 19. Februar 2025;
- Übersichtsplan ökologische Ausgleichsflächen im Massstab 1:2000 vom 17. Juli 2024, Plan-Nr. 01B;
- Übersichtsplan Umwelt, Landwirtschaft und Naturgefahren im Massstab 1:5000 vom 27. März 2024, Plan-Nr. 02;
- UVB vom 3. Dezember 2024;
- Änderungen zum UVB vom 23. Januar 2025;
- Schichtstärkeplan im Massstab 1:2000 vom 4. Februar 2022, Plan-Nr. 03;
- Belastungsplan Arsen im Massstab 1:2000 vom 4. Februar 2022, Plan-Nr. 04;
- Belastungsplan PAK²³ im Massstab 1:2000 vom 4. Februar 2022, Plan-Nr. 05;
- Belastungsplan KW C₁₀ – C₄₀ im Massstab 1:2000 vom 4. Februar 2022, Plan-Nr. 06;
- Plan «Aufhebung bestehende Helikopterlandeplätze Rega / Heli Bernina» im Massstab 1:500 vom 22. April 2025, Plan-Nr. 25-04-170;
- Blendtool zur Blendwirkung der PVA auf der Rega Einsatzbasis inkl. Tabelle und Diagramm;
- Sonne-/Schatten-Analyse Rega Heliport Samedan;
- Visualisierungen Heliport Samedan zur Blendwirkung;
- Gesuch für Bohrungen / Eingriffe in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen A_U vom 28. Oktober 2025;
- Replik der Gesuchstellerin zur Stellungnahme des BAFU vom 22. September 2025;
- Entwässerungskonzept Baumeisterarbeiten vom 19. Februar 2026.

2. Ökologischer Ausgleich

Das Konzept für den Ökologischen Ausgleich wird genehmigt.

²³ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

3. Festsetzung des zulässigen Lärms

Fluglärm

Die zulässigen Fluglärmimmissionen werden auf der Basis von Übersichtsplan «Kleinluftfahrzeuge 15 139 Flugbewegungen», Plan-Nr. L10 und Übersichtsplan «Gesamtverkehr 17 089 Flugbewegungen», Plan-Nr. L11 festgesetzt.

Industrie- und Gewerbelärm

Der zulässige Industrie- und Gewerbelärm wird auf der Basis von Übersichtsplan «Industrie- und Gewerbelärm», Plan-Nr. L07 festgesetzt.

4. Bewilligungen

- Die Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, wenn sie Gewässer gefährden können, wird erteilt.
- Die Bewilligung für die Einleitung in den Inn wird erteilt.
- Die Bewilligung für das Einleiten oder Versickern lassen von verschmutztem Abwasser / Schnee wird erteilt.

5. Auflagen

5.1 Allgemeine Bauauflagen

- 5.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 5.1.2 Während der Realisierung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 5.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Fachstellen frühzeitig zuzustellen.
- 5.1.4 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 5.1.5 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per

E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

- 5.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

5.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 10. Juni 2025 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

5.3 *Brandschutz*

Für die Brandschutzkontrolle und -abnahme beauftragt das BAZL das Brandschutzbüro Risam AG, Basel. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL den Abschlussbericht zur Kenntnisnahme zuzustellen.

5.4 *Umweltbaubegleitung*

- 5.4.1 Die Auflagen Nrn. 1-3 in der Stellungnahme des ANU vom 14. Juli 2025 sind umzusetzen (Beilage 2).
- 5.4.2 Der Schlussbericht der UBB ist dem BAZL zuhanden des BAFU sowie der kantonalen Fachstelle nach Bauabschluss zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung der Schutzmassnahmen sowie der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu enthalten.

5.5 *Grundwasser*

Die Auflagen Nrn. 4-6 in der Stellungnahme des ANU vom 14. Juli 2025 sind umzusetzen (Beilage 2).

5.6 *Abwasser / Entwässerung*

Die Auflage Nr. 7 in der Stellungnahme des ANU vom 14. Juli 2025 ist umzusetzen (Beilage 2).

5.7 *Natur und Landschaft*

- 5.7.1 Die Auflagen Nr. 9 in der Stellungnahme des ANU vom 14. Juli 2025 ist umzusetzen (Beilage 2).
- 5.7.2 Die Gesuchstellerin hat alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen, insbesondere jene des Auengebiets von regionaler Bedeutung sowie der kantonalen Naturschutzzone, mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen

abzugrenzen.

5.8 *Gemeinde Samedan*

Die Gemeinde Samedan erhebt für das Bauvorhaben Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser gemäss der kommunalen Gesetzgebung betreffend die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

6. **Vollzug**

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

7. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin zusammen mit der Gebühr des BAFU von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

8. **Eröffnung und Mitteilung**

Eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, Chesa Ruppanner, 7503 Samedan
- Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen)

Zur Kenntnis mit A-Post an:

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Gemeindeverwaltung Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Risam AG, Efringerstrasse 32, 4057 Basel

Per E-Mail an:

- BAFU
- Bächtold & Moor AG
- Architekturbüro Geisser und Lüdi
- BAZL-intern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 10. Juni 2025

Beilage 2: Stellungnahme des ANU vom 14. Juli 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.